

Beschneidung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG
für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

- Diese Beschneidung
- ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
 - Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
 - Darf am ersten Arbeitstag nicht älter als drei Monate sein

Bezirksamt Mitte von Berlin, Gesundheitsamt,
Reinickendorfer Str. 60, 13347 Berlin

Frau
Johanna Grelmann
Hufelandsstraße 29
10407 Berlin
geb.: 12.10.1982

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am 14.01.2010 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbole und die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG belehrt wurde.

Stempel/Unterschrift, ausserhalb der Stelle
Bezirksamt Mitte von Berlin
Gesundheitsamt
Lehrstraße 13347 Berlin
Lehrstraße 13347 Berlin
Lehrstraße 13347 Berlin

Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Beschneidung ihre Gültigkeit.

Erste Folgebelehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG durch den Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme: